



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Juni 2014  
(OR. en)

5359/08  
DCL 1

CRIMORG 10  
DEVGEN 8

**FREIGABE**

des Dokuments	ST 5359/08 RESTREINT UE
vom	17. Januar 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ENTWURF EINES STANDPUNKTS des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption <ul style="list-style-type: none"><li>– Technische Unterstützung</li><li>= Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 1. Februar 2008)</li></ul>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Januar 2008 (18.01)  
(OR. en)

5359/08

RESTREINT UE

CRIMORG 10  
DEVGEN 8

## A-PUNKT-VERMERK

des AStV

für den Rat

Betr.: ENTWURF EINES STANDPUNKTS des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption  
– Technische Unterstützung  
= Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 1. Februar 2008)

Im Hinblick auf die Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (Nusa Dua, Bali, Indonesien, 28. Januar - 1. Februar 2008) wurde der Entwurf eines Standpunkts zum Thema "technische Unterstützung" erörtert.

Auf der Tagung des AStV vom 17. Januar wurde eine vollständige Einigung über den in Anlage I wiedergegebenen Text<sup>1</sup> erzielt.

<sup>1</sup> Die Erwägungsgründe des ursprünglichen Gemeinsamen Standpunkts wurden in Form von Erläuterungen aufgenommen (siehe Anlage II).

## **RESTREINT UE**

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht,  
diesen Text zu billigen und den Standpunkt anzunehmen.

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

## **ANLAGE I**

**(Entwurf)**

### **STANDPUNKT DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

**vom [21. Januar ] 2008**

**zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (Technische  
Unterstützung) – Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des  
VN-Übereinkommens gegen Korruption**

**(Nusa Dua, Bali, Indonesien, 28. Januar - 1. Februar 2008)**

- Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft unterstützen die Konferenz der Vertragsparteien entsprechend ihrem Mandat und im Einklang mit den in der Pariser Erklärung von 2005 zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe niedergelegten Grundsätzen bei der Ermittlung effizienter Methoden zur Leistung technischer Unterstützung bei der Durchführung und effektiven Einhaltung des Übereinkommens.
- Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft fördern insbesondere Folgendes:
  - Initiativen, mit denen dafür gesorgt wird, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden, damit die die technische Unterstützung betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens eingehalten werden können;
  - Initiativen, mit denen die Konferenz der Vertragsparteien in die Lage versetzt wird, sich umfassende und zuverlässige Informationen über den Bedarf an technischer Unterstützung zu verschaffen;
  - Unterstützung für die um technische Unterstützung ersuchenden Vertragsstaaten bei der Formulierung ihres Bedarfs;
  - Koordinierung der technischen Unterstützung zwischen allen Beteiligten über die bereits bestehenden Kanäle, um Überschneidungen und Fehlverwendung von Ressourcen zu vermeiden.

# **RESTREINT UE**

- Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft erhalten ihre Vorschläge aufrecht, die der technischen Unterstützung Wirksamkeit verleihen sollen; dies gilt auch für die Vorschläge, die in dem von der offenen zwischenstaatlichen Gruppe "Technische Unterstützung" auf ihrer Tagung vom 1./2. Oktober 2007 angenommenen Bericht niedergelegt sind<sup>1</sup>.
- Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft unterstützen insbesondere alle Initiativen, die auf Folgendes abzielen:
  - Verwendung der von der ersten Konferenz der Vertragsparteien gebilligten Selbstbeurteilungsprüfliste und Erkundung anderer Quellen zur Beschaffung von Informationen über die Bedarfsanforderungen;
  - Vorgabe von Prioritäten für die technische Unterstützung mit dem Ziel der Durchführung und effektiven Einhaltung des Übereinkommens, wobei der von der Europäischen Kommission und bilateralen Initiativen der Mitgliedstaaten geleisteten Unterstützung Rechnung zu tragen ist;
  - Auflegung oder Weiterverbesserung von Rechtsstaatlichkeitsprogrammen unter Einbeziehung aller einschlägigen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, insbesondere durch die Förderung von verantwortungsvoller Staatsführung, Integrität und Reformen auf den Gebieten Rechtsetzung, Ordnungspolitik, Verwaltung, Rechtsdurchsetzung und/oder Justiz, je nach den von den ersuchenden Staaten formulierten Bedürfnissen;
  - Hilfeleistung bei dem Versuch, die von den Gebern angebotene technische Unterstützung mit den Bedürfnissen der ersuchenden Staaten in Übereinstimmung zu bringen;
  - Förderung der Koordinierung der bestehenden bilateralen und multilateralen Initiativen auf dem Gebiet der Wiederverwertung mit dem Ziel, Doppelarbeit und Überschneidungen mit bestehenden Initiativen zu vermeiden;

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere Abschnitt IV des Berichts.

## **RESTREINT UE**

- Schaffung der Möglichkeit für internationale Organisationen, den Vertragsstaaten einschlägige Expertise zu vermitteln und technische Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Übereinkommens zu fördern, und der Möglichkeit, erforderlichenfalls technische Unterstützung für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen.

**DECLASSIFIED**

# **RESTREINT UE**

## **ANLAGE II**

***Erläuterungen zu dem Entwurf eines Standpunkts des Rates der Europäischen Union und  
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten***

***vom [21. Januar] 2008***

***zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (Technische Unterstützung) –  
Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des  
VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 1. Februar 2008)***

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung von Korruption ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Antikorruptionspolitik der EU im öffentlichen und im privaten Sektor erlassen worden.
- (3) Der Rat hat im April 2005 eine Entschließung über eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption angenommen, die darauf abstellt, weitere Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption auf europäischer Ebene und außerhalb der EU zu erzielen und die Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sind.
- (4) Mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (2006/C 46/01) wird die Europäische Gemeinschaft aufgefordert, einen partizipatorischen innerstaatlichen Dialog über die Staatsführung in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Reform des öffentlichen Sektors, Zugang zu den Gerichten und Justizreform zu fördern, der über die von der Europäischen Gemeinschaft verwalteten Außenhilfeinstrumente unterstützt werden kann.
- (5) Der Rat verabschiedete den Beschluss zur Auflegung des spezifischen Programms "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" als Teil des Generellen Programms "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte"<sup>1</sup>, der unter anderem auf die Förderung und Entwicklung horizontaler Methoden und Instrumente zur strategischen Verbrechensverhütung und -bekämpfung – hauptsächlich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – abzielt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2007/125/JI.

## **RESTREINT UE**

- (6) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Instrumente zur Bekämpfung der Korruption ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.
- (7) Mehrere Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.
- (8) Der Rat der Europäischen Union ist im Begriff, den Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption anzunehmen.
- (9) Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer ersten Tagung im Dezember 2006 einvernehmlich festgestellt, dass es notwendig ist, eine offene zwischenstaatliche Interimsgruppe "Technische Unterstützung einzusetzen, die ihr bei der Durchführung des Mandats in Bezug auf die technische Unterstützung behilflich sein soll.
- (10) Die offene Interimsgruppe ist am 1./2. Oktober 2007 in Wien zusammengetreten und hat einen Bericht<sup>1</sup> erstellt, der unter anderem Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält, die der zweiten Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden sollen.

---

<sup>1</sup> Dok. UNODC: CAC/COSP/2008/5.